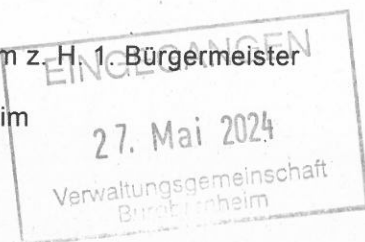


Finanzamt Finanzamt Ansbach mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 203 / 114 / 70222, K02/1

Telefon 0981 16-247	Datum 23.05.2024
------------------------	---------------------

Finanzamt Ansbach, Postfach 608, 91511 Ansbach

Stadt Burgbernheim z. H. 1. Bürgermeister
Rathausplatz 1
91593 Burgbernheim



Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadt Burgbernheim z. H. 1. Bürgermeister, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim

Wiederverkäufer von

- ☐ Erdgas ¹⁾
- ☒ Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- ☒ unter der Steuernummer 203 / 114 / 70222
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE228046353
- registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.05.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).